

## **BL\_GERICHTE 810 12 352 vom 30. Juni 2003**

BL Gerichte, 2003-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_12\\_352](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_12_352)

FR: BL\_GERICHTE 810 12 352 du 30 juin 2003

IT: BL\_GERICHTE 810 12 352 del 30 giugno 2003

### **Regeste**

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 16. November 2012  
(Kanalisationsanschlussbeitrag; Urteil des Kantonsgerichts BL vom 17. August 2011)

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

bewege. Konzessionsgemäss umfasse jedoch das ehemalige "Globus-Provisorium" bloss ein Erd- und ein einziges Obergeschoss, während die Geschäftshäuser in der benachbarten Innenstadt üblicherweise sieben oder noch mehr Geschosse aufweisen würden. Eine an sich lagetypische Bewirtschaftung durch Vermietung an Geschäfte im Hochpreissegment oder gehobene Dienstleistungsunternehmen scheitere an der bescheidenen, eben provisorischen Gebäudestruktur. Der Vermögenssteuerwert, auf welchen die massgebliche Bestimmung verweise, beziehe sich damit auf Land, das idealtypisch eine ungleich höhere und damit lukrativere Nutzung zulasse, als sie die fragliche Konzession gestatte. Dementsprechend führe die Heranziehung des für dieses Land geltenden Landwerts zu einer empfindlich überhöhten Gebühr. Das Bundesgericht kam im konkreten Fall zum Schluss, dass sich die Gebühr vor dem Hintergrund des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Willkürverbots als unhaltbar erweise. 5.3. Es gilt erstens zu erwähnen, dass das Bundesgericht in diesem Entscheid festhielt, dass im innerkantonalen Vergleich die grosse Spannweite auffalle und ein Seitenblick auf andere schweizerische Grossstädte im interkantonalen Vergleich überdies deutlich mache, dass anderswo, trotz teilweise nicht wesentlich geringeren Landpreisen, weit niedrigere Konzessionsgebühren erhoben würden. So betrage etwa der Ansatz im Kanton Genf für die Sondernutzung öffentlicher Gewässer zwischen Fr. 2.-- und Fr. 500.-- pro Kalenderjahr und Quadratmeter. Das wurde aber vom Bundesgericht nicht bemängelt, obwohl es ausführt, dass für den Fall, dass die staatliche Leistung einen Marktwert aufweise, auf Vergleiche mit privatwirtschaftlich angebotenen Gütern oder Leistungen abgestellt werden könne und sich in solchen Fällen die Angemessenheit der Abgabe verhältnismässig einfach überprüfen lasse, da es genüge, sie dem Preisdurchschnitt bei vergleichbaren Verträgen unter Privaten gegenüberzustellen. In diesem Lichte erscheint auch das von den Beschwerdegegnern angeführte Argument, andere vergleichbare Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft hätten tiefere Anschlussbeiträge und es sei der Marktwert heranzuziehen, irrelevant. Zweitens hat das Bundesgericht im "Zürcherfall" festgehalten, dass sich die Orientierung beim Landwert an den Ansätzen, die für steuerliche Zwecke gelten würden, zu unangemessenen Ergebnissen führen könne und die Tatsache, dass die massgebliche Gebührenverordnung einen für jede Gemeinde einheitlichen Wert festlege, als zu schematisch zu betrachten sei. Demgegenüber hat das Bundesgericht in Bezug auf die Festlegung von Anschlussbeiträgen immer wieder bestätigt, dass der Gebäudeversicherungswert bei Wohnbauten ein tauglicher Wert sei. Drittens hat das

Bundesgericht die Beschwerde im "Zürcherfall" aus dem Grund gutheissen, weil im konkreten Einzelfall eine an sich lagertypische Bewirtschaftung durch Vermietung an Geschäfte im Hochpreissegment oder gehobene Dienstleistungsunternehmen an der bescheidenen, eben provisorischen Gebäudestruktur des fraglichen Gebäudes scheitere. Damit wurde - den obigen Ausführungen entsprechend - die Verletzung des Äquivalenzprinzips aufgrund der Besonderheit des Falles bejaht. Es fand somit wiederum eine konkrete Einzelfalljustierung statt. Die Beschwerdegegner können aus dem zitierten Bundesgerichtsurteil aus den aufgezählten Gründen somit nichts zu ihren Gunsten ableiten.

6.1. Die Beschwerdegegner machen weiter geltend, der Beitragssatz von 4% verletze grundsätzlich das Äquivalenzprinzip. Dieser Beitragssatz ist unbestrittenermassen in einer generellabstrakten Rechtsnorm vorgesehen. Die massgebliche reglementarische Bestimmung erfüllt, indem sie den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe enthält, die Erfordernisse der gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von öffentlichen Abgaben ( Häfelin / Müller / Uhlmann , a.a.O. Rz 2694 ff.). Die Gemeinden sind bei der Festlegung von Abwasserbeiträgen innerhalb der Schranken des übergeordneten Rechts autonom (vgl. dazu statt vieler das in der vorliegenden Sache ergangene Kantonsgerichtsurteil vom 27. Mai 2009 in Sachen EWG A. gegen Steuer- und Enteignungsgericht des Kantons BL und B.D. und C.D. [ 810 06 120] E. 3.3 ). Wie das Bundesgericht wiederholt festgestellt hat, verfügen der kantonale und der kommunale Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von Kausalabgaben innerhalb der verfassungsrechtlichen Schranken (namentlich Art. 8 Abs. 1 und Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999) über einen weiten Spielraum (Urteil des Bundesgerichts 2P.130/2002 vom 13. Dezember 2002 E. 4.2). Eine einmalige Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag verletzt das Äquivalenzprinzip und mithin Art. 8 bzw. Art. 9 BV, wenn sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung steht und sich nicht in vernünftigen Grenzen hält (Urteil des Bundesgerichts 2C\_722/2009 vom 8. November 2010 E. 3.2; 2C\_656/2008 vom 29. Mai 2009 E. 3.3; 2P.130/2002 vom 13. Dezember 2002 E. 5.2). Innerkantonale und interkantonale Unterschiede sind aufgrund der Gemeindeautonomie grundsätzlich durchaus zulässig und vorhanden. Das Bundesgericht hat - soweit ersichtlich - noch nie die Frage behandelt, ob generell die Höhe des Beitragssatzes für eine Wohnbaute in einer bebauten Wohnzone dem Äquivalenzprinzip standhält. Es hat sich im Zusammenhang mit dem Äquivalenzprinzip immer "nur" mit der Frage befasst, ob im konkreten Fall aufgrund besonderer Umstände der Beitragssatz bei der konkreten Baute zu einer unverhältnismässig hohen Belastung des Abgabepflichtigen führte. Hingegen hat das Bundesgericht diese Frage schon im Rahmen der Prüfung des Kostendeckungsprinzips behandelt und aufgrund einer Verletzung des genannten Prinzips die Beiträge als zu hoch erachtet (Urteil des Bundesgerichts 2C\_322/2010 vom 22. August 2011). Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht festgehalten, dass keine Verletzung des Kostendeckungsprinzips vorliege. Daraus ergibt sich, dass die Feststellung, ein Beitragssatz sei generell zu hoch, grundsätzlich innerhalb der Kostendeckungsprüfung erfolgt. Wird festgestellt, dass das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt wird, muss daraus gefolgert werden, dass der Beitragssatz grundsätzlich nicht zu hoch ist. Allenfalls kann im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände der Beitragssatz zu hoch sein.

6.2. Auch für den Fall, dass das Äquivalenzprinzip nach der Feststellung, dass das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt sei, eine selbstständige Bedeutung zur grundsätzlichen Frage der Beitragshöhe haben sollte, kann nur bei einem offensichtlichen Missverhältnis von einer Verletzung des

Äquivalenzprinzips gesprochen werden. Die Beschwerdegegner vergleichen in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2013 die Anschlussgebühr, welche für ihre Liegenschaft in der Gemeinde A. erhoben worden ist, mit den Anschlussgebühren, welche in sieben anderen Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft erhoben werden. Abgesehen von der von den Beschwerdegegnern für die Gemeinde E. errechneten Beitragshöhe von rund Fr. 26'608.--, belaufen sich die von den Beschwerdegegnern berechneten Beiträge in den anderen Gemeinden zwischen rund Fr. 36'000.-- und Fr. 48'700.--. Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt rund Fr. 38'000.--. Der Vertreter der Beschwerdeführerin erklärt anlässlich der heutigen Verhandlung, dass andere Gemeinden zusätzlich zu den Anschlussgebühren Bewilligungsgebühren für den Anschluss an die Kanalisation erheben würden, so dass die durch die Beschwerdegegner errechneten Gebühren keine umfassende Übersicht liefern würden. Auch für den Fall, dass die Beiträge von den Beschwerdegegnern korrekt ermittelt worden sein sollten, würde die von den Beschwerdegegnern errechnete durchschnittliche Beitragshöhe rund 40% tiefer sein als die Beitragshöhe gemäss angefochtener Verfügung. Im Hinblick auf den grossen Spielraum, welcher den Gemeinden bei der Festlegung der Anschlussbeiträge zukommt und darauf, dass das Kostendeckungsprinzip nicht verletzt ist, kann auch bei derartigen Unterschieden noch nicht von einem offensichtlichen Missverhältnis gesprochen werden.

#### **E. 7**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefochtene Beitragsverfügung das Äquivalenzprinzip nicht verletzt und deshalb nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdeführerin zur Neuberechnung insofern zurückzuweisen, als die angefochtene Beitragshöhe um die beitragsbefreiten Kosten für die Energiesparmassnahmen zu reduzieren ist. 8.1. Es bleibt noch über die Kosten zu entscheiden. Gestützt auf § 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 VPO werden die Verfahrenskosten, welche die Gerichtsgebühren und die Beweiskosten umfassen, in der Regel der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass auferlegt. Für das erste Verfahren vor Kantonsgericht beliefen sich die Gerichtsgebühren inkl. Auslagen auf Fr. 2'225.--. Für das zweite Verfahren vor Kantonsgericht wurden keine Kosten erhoben. Für das dritte Verfahren vor Kantonsgericht werden ebenfalls keine Kosten erhoben. Die Gerichtsgebühren inkl. Auslagen für alle drei kantonsgerichtlichen Verfahren belaufen sich somit auf Fr. 2'225.--. Diese werden dem unterliegenden Ehepaar D. in solidarischer Verbindung auferlegt. Aufgrund des konkreten Einzelfalles erscheint es angezeigt, die Expertisekosten in der Höhe von Fr. 16'881.25 hälftig zwischen der Beschwerdeführerin sowie den Ehegatten D. aufzuteilen. Damit haben die Ehegatten D. die Expertisekosten in solidarischer Verbindung im Umfang von Fr. 8'440.50 zu bezahlen. Die andere Hälfte der Expertisekosten in der Höhe von Fr. 8'440.75 sind grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Wie in der Erwägung 8.1 des in der vorliegenden Sache ergangenen zweiten kantonsgerichtlichen Urteils vom 17. August 2011 bereits festgehalten, können gemäss dem per 1. Mai 2008 in Kraft getretenen § 20 Abs. 4 VPO den Gemeinden Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie das Kantonsgericht in Anspruch nehmen. Aufgrund der Übergangsbestimmung in § 78 VPO ist jedoch § 20 Abs. 4 VPO nicht auf bei Inkrafttreten der Bestimmung bereits hängige Verfahren anwendbar, so dass der Gemeinde gemäss § 20 Abs. 3 VPO keine Verfahrenskosten auferlegt werden können. Die Expertisekosten in der Höhe von Fr. 8'440.75 gehen folglich zu Lasten der Gerichtskasse. 8.2. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei kann für den Beizug eines Anwalts bzw.

einer Anwältin eine angemessene Parteientschädigung zu Lasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Gemäss § 21 Abs. 2 VPO haben die Gemeinden nur Anspruch auf eine Parteientschädigung, sofern der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt war. Nach der Rechtsprechung des ehemaligen Verwaltungsgerichts (heute Kantonsgericht) und des Kantonsgerichts wird den Gemeinden gestützt auf § 21 Abs. 2 VPO generell nur ein Anspruch auf Parteientschädigung eingeräumt, wenn der Beizug eines externen Rechtsvertreters im Einzelfall auch für Gemeinden mit juristischer Fachkompetenz innerhalb der eigenen Verwaltung gerechtfertigt erscheint (vgl. statt vieler: KGE VV vom 17 November 2010 [810 10 112] E. 14.2.1; vom 10. März 2010 [810 09 268] E. 8.2.2). Dies trifft vor allem dann zu, wenn für eine angemessene Prozessvertretung rechtliches Spezialwissen gefordert ist, das über die bei der Rechtsanwendungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse hinausgeht und über welches gemeindeeigene Rechtsdienste normalerweise nicht verfügen. Die Fragestellungen erweisen sich vorliegendenfalls nicht als derart komplex, dass in diesem Sinne juristisches Spezialwissen erforderlich gewesen wäre. Aus diesem Grund wird der Gemeinde keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Parteikosten werden somit wettgeschlagen. 8.3. Das Enteignungsgericht hat dem Ehepaar D. im angefochtenen Entscheid vom 17. Februar 2006 aufgrund ihres überwiegenden Obsiegens reduzierte Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 500.-- auferlegt. Zudem wurde die Gemeinde verpflichtet dem Ehepaar D. eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'560.-- zu entrichten. Aufgrund des heutigen Urteils und der Aufhebung des Entscheids des Enteignungsgerichts vom 17. Februar 2006 wird die Angelegenheit zur neuen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Enteignungsgericht zurückgewiesen. Demgemäss wird e r k a n n t : 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Entscheid des Enteignungsgerichts vom 17. Februar 2006 aufgehoben und die Sache an die Beschwerdeführerin zur Neuberechnung im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. 2. Die Angelegenheit wird zur neuen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen an das Enteignungsgericht zurückgewiesen. 3. Die Verfahrenskosten für alle drei kantonsgerichtlichen Verfahren in der Gesamthöhe von Fr. 19'106.25 (bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- und Auslagen von Fr. 225.-- sowie Expertisenkosten von Fr. 16'881.25) werden in der Höhe von Fr. 10'665.50 in solidarischer Verbindung den privaten Beschwerdegegnern auferlegt und in der Höhe von Fr. 8'440.75 gehen sie zu Lasten der Gerichtskasse. 4. Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.